

Gemeinde Bauma



Gemeindeordnung

genehmigt an der

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2009

**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Bauma**

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Die Stimmberechtigten	3
III. Urnenwahlen und –abstimmungen	4
IV. Gemeindeversammlung	8
V. Gemeindebehörden	14
- Gemeinderat	24
VI. Verwaltungsabteilungen des Gemeinderates, Ausschüsse, beratende Kommissionen	
- Ressorts	29
- Finanz- und Steuerausschuss	30
- Bauausschuss	31
- Vormundschaftsausschuss	32
- Bürgerrechtsausschuss	33
VII. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	34
- Sozialbehörde	37
- Schulpflege	38
- Tiefbau- und Werkkommission	47
VIII. Weitere Organe und Beamtungen	
- Rechnungsprüfungskommission	48
- Wahlbüro	49
- Gemeindeverwaltung	50
- Friedensrichter	51
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	52

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2

Gemeindeart

Bauma bildet eine Politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde sind mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Politische Rechte

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind Amtsträger des Gemeindeammannamtes/Betreibungsamtes und des Friedensrichteramtes.

Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 4

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlverfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-54 GRP).

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 30 Tage.

Art. 5

Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten
2. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege (zugleich Mitglied des Gemeinderates)
3. die Mitglieder der Sozialbehörde
4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. der Friedensrichter

Art. 6

Obligatorische
Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'500'000.- bei einmaligen und von mehr als Fr. 250'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben

Geschäfte, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, werden in der Gemeindeversammlung vorbereitet, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.

Art 7

Nachträgliche
Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 8

Einberufung und
Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen

Art. 10

Rechtssetzungs-
befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung (Dienst- und Besoldungsverordnung)
2. es Wasserversorgungsreglements
3. der Verordnung über die Abwasserentsorgung (Siedlungsentwässerungsreglement)
4. der Verordnung über Beiträge und Gebühren der Abwasseranlagen
5. des Abfallentsorgungsreglements
6. der Polizeiverordnung
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 11

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplanes
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplanes
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 12

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Behörden
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne (Art. 6 GO)
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 80'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.- zur Folge haben

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern überbautes oder eingezontes Gemeindegebiet betroffen ist
7. die Festsetzung der Stellenpläne, soweit (im Schulbereich) nicht der Kanton zuständig ist
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
9. die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht

Art. 13

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.-, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30'000.- übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 6
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten und im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben über Fr. 80'000.- im Einzelfall oder über Fr. 250'000.- pro Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.- im Einzelfall oder über Fr. 50'000.- pro Jahr, unter Vorbehalt von Art. 6
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Ziff. 3 insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz gemäss Art. 29 anrechnen lassen will
6. die Abnahme der Jahresrechnung
7. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden
8. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-
9. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-
11. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-
12. die Vorfinanzierung von Investitionen

V. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung. Die von den Behörden erlassenen Geschäftsordnungen sind zu publizieren.

Art. 15

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 16

Aufgabenvollzug

Die Behörden erledigen ihre Aufgaben als Gesamtbehörde und in Ausschüssen. Die Vorprüfung und Antragstellung von Behördenentscheiden erfolgt durch die Ressortvorsteher, Ausschüsse und Kommissionen.

Für den Vollzug ihrer Aufgaben können die Behörden ständige und nichtständige Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen übernimmt in der Regel ein Mitglied der Behörden.

Art. 17

Verwaltungsressort

Die Behörden bilden durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Form von Verwaltungsressorts. Zu Beginn einer Amtsperiode teilt die Behörde jedem Mitglied eines oder mehrere Verwaltungsressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Der Geschäftsbereich Bildung wird dem Schulpräsidenten zugeteilt.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds einer Behörde beschliesst die Behörde, ob das neue Mitglied die Ressorts seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob die Ressorts neu verteilt werden.

Art. 18

Verwaltungs-
abteilung

Die Verwaltungsabteilungen haben vorbereitende und vollziehene Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes.

Die Befugnisse für die Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher oder einen ihm beigegebenen Ausschuss der Behörde ausgeübt.

Die Behörde kann untergeordnete Vollzugsbefugnisse auf einzelne Angestellte übertragen.

Art. 19

Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20

Protokollierung

Über die Entscheide der Ausschüsse sowie über die Sitzungen der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der Gesamtbehörde zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht persönliche Interessen Dritter überwiegen.

Art. 21

Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Art. 22

Publikation

Bekanntmachungen der Gemeinde haben insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen.

Beschlüsse von Behörden von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung in den Behörden und die wesentlichen Ziele und Massnahmen der Amtsdauer.

Art. 23

Wirkungsorientierte
Verwaltungsführung

Alle mit der Führung und Verwaltung der Gemeinde befassten Organe und Instanzen erbringen ihre Leistungen im Dienste der Bevölkerung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

2. Gemeinderat

Art. 24

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Schulpräsident, welcher von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat nimmt.

Art. 25

Konstituierung, Wahl-
und Anstellungs-
befugnisse

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte

- a. den Vizepräsidenten
- b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
- c. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse
- d. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme der Schulpflege
- e. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen

und bestimmt oder wählt in freier Wahl

- a. den Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
- b. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und anderen Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- c. die Mitglieder des Wahlbüros

und ernennt oder stellt an

- a. den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen
- b. den Betreibungsbeamten
- c. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 26

Rechtssetzungsbe-
fugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Friedhofverordnung
2. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 27

Allgemeine Ver-
waltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen und die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Schaffung oder Aufhebung versuchsweiser oder vorübergehenden Stellen sowie von Ausbildungsplätzen
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
9. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern es sich um unbewohntes und nicht eingezontes Gebiet handelt
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit Pflicht zur Aufnahme besteht
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums
12. die Besorgung der Aufgaben im Gesundheitswesen gemäss den gesetzlichen Vorgaben

Art. 28

Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-
4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 250'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Jahr im Einzelfall, höchstens Fr. 50'000.- im Jahr
5. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.-
6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'000'000.-
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-
8. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag bis Fr. 100'000.-

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs-, Finanzplanungs- und Controllingprozess. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

VI. Verwaltungsabteilungen des Gemeinderates, Ausschüsse, beratende Kommissionen

Art. 29

Ressorts

Das Tätigkeitsgebiet des Gemeinderates gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Bildung
3. Finanzen
4. Gesellschaft (Gesundheit, Jugend, Familie, Alter, Sport)
5. Hochbau und Liegenschaften
6. Tiefbau und Werke
7. Sicherheit, Umwelt und öffentlicher Verkehr
8. Soziales

Der Gemeinderat regelt die Ressortabgrenzungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Art. 30

Finanz- und
Steuerausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. In der Regel führt der Finanzvorstand den Vorsitz.

Der Schulvorstand ist zwingend Mitglied des Finanzausschusses.

Der Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat den Voranschlagsentwurf und den Finanzplan.

Der Finanzausschuss entscheidet über die Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern im Sinne des kantonalen Steuergesetzes.

Art. 31

Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. In der Regel führt der Ressortleiter Hochbau den Vorsitz. Der Gemeindeingenieur und der Bausekretär haben beratende Stimme. Der Bauausschuss kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Ressorts betreffen, beiziehen.

Der Bauausschuss besorgt die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der ihm vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen.

Unselbständige Befugnisse des Bauausschusses:

- Überprüfung der Baugesuche und Begutachtungen zuhanden des Gemeinderates, soweit der Ausschuss nicht selbst zur Erteilung der Bewilligungen zuständig ist
- Bearbeitung der Belange des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege
- Vorberatung von Bauprojekten der Politischen Gemeinde
- Aufstellung von Quartierplänen

Art. 32

Vormundschafts-
ausschuss

Der Vormundschaftsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. In der Regel führt der Ressortleiter Soziales den Vorsitz.

Der Vormundschaftsausschuss besorgt das Vormundschaftswesen.

Art. 33

Bürgerrechts-
ausschuss

Der Bürgerrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. In der Regel führt der Gemeindepräsident den Vorsitz.

Der Bürgerrechtsausschuss unterbreitet dem Gemeinderat die Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

VII. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen haben in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich umfassende Kompetenzen. Es können ihnen weitere Aufgaben und Pflichten aus ihrem Sachgebiet übertragen werden.

Art. 35

Anträge an Gemeinde-
versammlung und an
Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und zusammen mit einem eigenen Antrag ergänzt weiterleitet.

Art. 36

Sekretariate

Die Sekretariate der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen werden vom Gemeinderat bestimmt. Das Anforderungsprofil und die Auswahl wird in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Behörde erstellt.

2. Sozialbehörde

Art. 37

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Sozialvorstand ist ihr Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben von Fr. 10'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000.- im Jahr

3. Schulpflege

Art. 38

Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 39

Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, schul- und familienergänzende Tagesstrukturen und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die Schulpflege führt vorwiegend strategisch und trägt die Verantwortung für:

1. die Qualität der Volksschule
2. die Personalpolitik der Schule
3. die Verwendung der finanziellen Mittel der Schule
4. die Öffentlichkeitsarbeit der Schule

Art. 40

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs- Befugnisse

Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten
2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ressorts und Ausschüssen der Schulpflege

Die Schulpflege wählt in freier Wahl:

1. die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen der Schulpflege

2. die Delegierten der Schulpflege in Zweckverbänden und anderen Institutionen im Schulwesen

Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiter
2. auf Antrag des Ressorts die Lehrpersonen
3. den Schularzt
4. den Schulzahnarzt
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung:

1. des Schulverwalters

Art. 41

Rechtssetzungs-
Befugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung an den Schulen
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
7. von Tarifen für Elternbeiträge für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule

Art. 42

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordnete Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. Genehmigung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 43

Finanzielle
Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck

4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr

Art. 44

Mitberatung an den
Sitzungen der
Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiter einer Schuleinheit, drei Lehrpersonen der Schuleinheit Primarstufe/Kinder- garten sowie eine Lehrperson der Schuleinheit Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

Die Leitung der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 45

Schulleitung

Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen durch die Schulleitung vertreten soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 46

Schulkonferenz

Die in einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und die Projekte in einer Jahresplanung.

Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

4. Tiefbau- und Werkkommission

Art. 47

Zusammensetzung

Die Tiefbau- und Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium sowie ein weiteres Mitglied werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet. Die weiteren drei Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Personalanträge

Das Werkpersonal wird auf Antrag der Tiefbau- und Werkkommission durch den Gemeinderat gewählt.

Aufgaben	<p>Die Tiefbau- und Werkkommission besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Betrieb und Unterhalt der Gemeindewasserversorgung und der Siedlungsentwässerung, des Gemeindestrassen- und Wegnetzes sowie der Fliessgewässer 2. den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage 3. die Planungsmassnahmen über die Energieversorgung 4. im Übrigen die Aufgaben gemäss dem Wasserversorgungsreglement
Finanzielle Befugnisse	<p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck 4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben von Fr. 25'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 50'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000.- im Jahr

VIII. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 48

Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Referenten, Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 49

Zusammensetzung
und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeverwaltung

Art. 50

Ziel und Zweck

Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Behörden und die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie wird vom Gemeindeschreiber geleitet.

Die Gemeindeverwaltung versteht sich als Dienstleistungsbetrieb für die Einwohnerschaft. Sie handelt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

4. Friedensrichter

Art. 51

Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Bauma.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 53

Aufhebung früherer
Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Januar 1998 aufgehoben.

Art. 54

Übergangsbe-
stimmungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2010 – 2014 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden, neuen Gemeindeordnung durchgeführt.

Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 – 2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

Für die in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr genannten Kommissionen gelten bis zum Ende der Amtsdauer 2006 – 2010 die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1998.